



Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds zu beantragen, ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben. Um das Verfahren zu vereinfachen, aber auch zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen, die vor Ort am besten entscheiden können, ob der bedürftige Schüler bzw. die Schülerin die Förderung auch von den Leistungen her verdient, wird wie folgt verfahren:

Die notwendigen Angaben zu den geförderten Schülerinnen und Schülern werden vom Landesamt für Schule über OWA abgefragt werden.

Die Schule übernimmt die notwendige Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedürftigkeit (Überprüfung der Einkommensgrenze gem. § 25 Abs. 1 BAföG) und der Begabung des Antragstellers und prüft, ob die beabsichtigte Verwendung des Geldes im Einklang mit den Fördervoraussetzungen der OKF-Stiftung steht.

Bedürftigkeit/Mittellosigkeit

Als mittellos kann jeder Schüler angesehen werden, der Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhält. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind, einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.

Die Freibeträge nach den Vergaberichtlinien betragen derzeit:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: **€ 4.000,-**
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: **€ 2.660,-**
- zusätzlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der bzw. des Auszubildenden: **€ 605,-**

Der Betrag vermindert sich um das Einkommen des Kindes.

Die bereits bisher bekannten Voraussetzungen zur Genehmigung von Förderungen aus der OKF-Stiftung sind genau zu prüfen. Der mögliche Höchstbetrag pro Antrag liegt **bei 400.-€**.

Förderfähige Zwecke sind:

- die Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente);
- die Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.

Im Laufe der achtjährigen gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

Die Nachweise über die Verwendung bewilligter Mittel sind sorgfältig bei der Schule aufzubewahren und nur auf entsprechende Anfrage der MB-Dienststelle vorzulegen (falls etwa eine Prüfung durch staatliche Rechnungsprüfungsämter erfolgen sollte). Der Schulleiter übernimmt durch seine Unterschrift volle Verantwortung für die sachgerechte Verwendung des Geldes.

Die datenschutzrechtlichen Einwilligungen für die Auszahlung des Stipendiums verbleiben an der jeweiligen Schule.

Stand: 31.01.23